

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 22. Juni 2009
Nr.:..... <i>Adm. 4</i> <i>III</i>



**Wasserverband  
Modaugebiet**

Abflußregelungs-  
und Gewässerunterhaltungsverband

Wasserverband Modaugebiet Postfach 1751 64507 Groß Gerau

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Referat III 1  
Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden



140000047257

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen  
Mö

Sachbearbeiter(in)  
Herr Möhrle

Datum  
18.06.2009

## **Europäische Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme für Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Modaugebiet hat die Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 22.12.2008 zur Kenntnis genommen.

Zuerst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass der Wasserverband Modaugebiet grundsätzlich Maßnahmen begrüßt, die zu einer ökologischen und strukturellen Verbesserung der Verbandsgewässer führen. Gleichzeitig müssen wir aber auch feststellen, dass die ins Internet gestellten Unterlagen und Informationen in Ihrer Gesamtheit unübersichtlich, teils unvollständig und Gewässer bzw. Wasserkörper teils unpassend bezeichnet sind. Die Fülle der Unterlagen machte eine Orientierung und Auswertung ausgesprochen kompliziert. Unsere Stellungnahme kann daher auch nicht alle Aspekte des Maßnahmenprogramms abschließend bewerten, zumal von Ihrer Seite weiterhin vereinzelt Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden.

### Allgemeines

Das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Modaugebiet gliedert sich naturräumlich und topographisch in zwei völlig unterschiedliche Gebiete. Das Quellgebiet der Modau und der Nebenarme liegt im Odenwald (Neunkircher Höhe) und fließt dann noch relativ naturnah der Rheinebene zu. Ab Darmstadt-Eberstadt sind die Modau und der Sandbach bedämmt und verlaufen teilweise in Betonschalen gefasst und im Hochsystem (Sohle teilweise höher angelegt als das umgebende Gelände) dem Stockstädter Altrhein zu. Sämtliche Unterläufe sind durch Rheinrückstau beeinflusst.

- 1 -

Wasserverband  
Modaugebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Sitz: Darmstadt

Hausadresse:  
Neuwiesenweg 7  
64521 Groß-Gerau  
Postfachadresse:  
Postfach 1751 · 64507 Groß-Gerau

Telefon: (0 61 52) 4 04 26  
Telefax: (0 61 52) 8 35 26

e-mail:  
ww.modau@web.de

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
(BLZ 508 501 50) Kto.-Nr.: 548 200  
Kennziffer: 0496

Bei den tiefer liegenden Gewässersystemen, z.B. Fanggraben, Lohraingraben usw., kommt es auf Grund der geringen Gefälleverhältnissen in Kombination mit hohen Grundwasserständen und Rheinrückstau zu erheblichen Vorflutproblemen. Der Wasserverband Modaugebiet ist deshalb zunächst bestrebt, die in der Studie „Sicherstellung der Vorflut im Hessischen Ried“ projektierten Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Nassperiode 1999 bis 2002 hin, in der es zu weiträumigen Überschwemmungen und Gebäudevernässungen gekommen ist. Eine verstärkte Reaktivierung der Aue, in den tiefer liegenden Gewässersystemen ist aus gewässerökologischer Sicht zwar wünschenswert, wird aber vor diesem Hintergrund durch die betroffenen Bevölkerungsteile ausgesprochen kritisch begleitet werden.

Nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der Informationen aus den öffentlichen Veranstaltungen Ihres Hauses bei den Regionalveranstaltungen nehmen wir zum vorgelegten Maßnahmenprogramm wie folgt Stellung:

#### Hochwasserschutz

Das aufgestellte Maßnahmenprogramm darf dem bestehenden Hochwasserschutz und den im Maßnahmenprogramm zur Sicherstellung der Vorflut im Hessischen Ried aufgestellten Maßnahmen nicht zuwiderlaufen. Weiterhin sind an den Verbandsgewässern (z.B. Modau, Sandbach, Land- und Fanggraben, Landbach, Elsbach, Zuleiter/Teichbach, Eingangsgraben) lange Gewässerabschnitte bedämmt. Die entsprechende Schutzwirkung ist zu erhalten. Die Entwässerungssituation der Anliegerkommunen darf sich keinesfalls verschlechtern, sondern sind im Gegenteil in Teilen des unteren Modaugebietes verbesserungsbedürftig.

#### Umsetzung

Das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Modaugebiet liegt im Bereich von 5 Oberflächenwasserkörpern: obere Modau, untere Modau, oberer Fanggraben, unterer Fanggraben und Sandbach.

Das Maßnahmenprogramm schlägt für die Fließgewässer des Wasserverbandes Modaugebiet unter der Maßnahmengruppe Struktur folgende Maßnahmen vor:

Maßnahmenvorschlag		insgesamt
Bereitstellung von Flächen	ca. 90 ha	ca. 7.900.000,00 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen	ca. 30 km	ca. 11.500.000,00 €
Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)	ca. 90 Stück	ca. 5.400.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>ca. 24.800.000,00 €</b>

Die Fülle der Maßnahmen bedarf aus unserer Sicht grundsätzlich einer weitergehenden Konkretisierung und Einordnung mit entsprechender Prioritätensetzung unter Kosten-Nutzen-Aspekten.

Hierzu ist es unerlässlich eine Maßnahmenplanung für das gesamte Verbandsgebiet aufzustellen. Wir gehen davon aus, dass diese durch das Land finanziert oder zumindest zu einem hohen Anteil bezuschusst wird.

### Bereitstellung von Flächen

Im Maßnahmenprogramm wird die Bereitstellung von Flächen von insgesamt ca. 90 ha zugunsten der Fließgewässer als Uferrandstreifen zur verstärkten Zulassung gewässerdynamischer Prozesse, Schaffung von Auenstrukturen und zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen, gefordert. Besonderer Schwerpunkt bei der Flächenbereitstellung wird hier die Modau sein.

Die Bereitstellung von Flächen in dieser Größenordnung wird auf erhebliche Vorbehalte seitens der Landwirtschaft treffen, zumal durch den Siedlungsdruck die landwirtschaftlich nutzbare Fläche permanent abnimmt.

Aus Sicht des Verbandes sind die Bereitstellung von Flächen sowie die Entwicklung der naturnahen Gewässer- und Uferstrukturen vorrangig in den festgestellten Überschwemmungsgebieten umzusetzen, Ortslagen sind davon auszunehmen.

Für die Erhaltung ggf. Verbesserung der Fließgewässer in den Ortslagen ist es aus Verbandssicht günstiger die mit der letzten Novellierung des Hessischen Wassergesetzes abgeschaffte Ausweisung des Uferschutzstreifens wieder einzuführen.

### Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen

Die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen ist eng an die Verfügbarkeit von Uferrandstreifen und Ufergrundstücken gekoppelt. Die Erfahrung zeigt, dass großräumige Renaturierungsmaßnahmen lange Zeiträume bei Grunderwerb, Planung, Genehmigung und ggf. auch bei der Umsetzung beanspruchen; entsprechende Zielkonflikte mit der Landwirtschaft sind vorprogrammiert. Beim naturnahen Ausbau des Landbaches in Bickenbach wurde vom ersten Vorentwurf bis zur abschließenden Umsetzung ein Zeitraum von 20 Jahren benötigt. Für die Modau wurde bspw. bereits in 1998 für die gesamte Pfungstädter Gemarkung eine Gesamtkonzeption zur Gewässerrenaturierung aufgestellt. Diese konnte bisher mangels finanzieller Möglichkeiten nicht weiterverfolgt werden.

Grundsätzlich sehen wir eher in Oberläufen der Modau und deren Zuflüsse sowie im oberen Land- und Fanggrabengebiet leichter zu realisierende Entwicklungspotentiale als an den eher technisch ausgebauten Unterläufen von Modau und Sandbach. In bedämmten Bereichen (Modau, Sandbach, Land- und Fanggraben, Landbach, Elsbach, Zuleiter/Teichbach, Eingangsraben) werden sich Renaturierungsmaßnahmen nur realisieren lassen, wenn dies mit einer kostspieligen Rückverlegung der vorhandenen Bedämmung einhergeht. Problematisch ist auch, dass die Fließgewässer nicht immer der natürlichen Topographie folgen, sondern teilweise im Hochsystem geführt werden, z.B. große Teile des Sandbaches und der Modau. Eine Tieferlegung in diesen Gewässerabschnitten wird aus Gründen der Vorfluterhaltung generell nicht möglich sein. Diese Umstände wurden bei der Festlegung der Maßnahmenbänder nur teilweise berücksichtigt (z.B. Sandbach, Modau, Landbach). Wir verweisen hierzu auf die Liste „Unterhaltung der Deiche in Hessen“ veröffentlicht im Staatsanzeiger 17/1991 S.1042.

Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, inwiefern ein Fließgewässer, wie z.B. der Sandbach, als natürliches, erheblich verändertes oder künstliches Gewässer im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie anzusehen ist. Der Sandbach wurde z.B. erst im 16. Jahrhundert als Hochwasserentlastungsgerinne für die Modau geschaffen, um das Ried für den Menschen besser nutzbar zu machen.

Bei einzelnen Fließgewässern, z.B. Elsbach, Zuleiter/Teichbach usw., ist es außerdem so, dass diese in den Sommermonaten nahezu vollständig austrocknen. Damit ist die Ökologie im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie entscheidend gestört, die Umsetzung Struktur verbessernder Maßnahmen bringt hier deshalb keine entscheidenden Fortschritte.

Die vorgeschlagene „Trittstein-Methodik“ wird als Struktur verbessernde Maßnahme von Verbandsseite akzeptiert. Klein- und Kleinstmaßnahmen können hier durchaus auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung kostengünstig mit umgesetzt werden. Erfahrungsgemäß können bereits geringfügige Verbesserungen in den Habitatstrukturen eine artenreichere Fauna und Flora initiieren.

Eine Extensivierung der Gewässerunterhaltung besonders in den tiefer liegenden Gewässersystemen, z.B. Lohraingraben würde unweigerlich dazu führen, dass die angrenzenden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind. Außerdem sind bei einer Extensivierung bzw. Reduzierung der Gewässerunterhaltung zunächst die haftungs- und entschädigungsrechtlichen Konsequenzen für den Verband zu klären.

Wir können uns aber durchaus eine bessere Bepflanzung mit art- und standortgerechten Gehölzen der Gewässer, z.B. auch durch Umbau der vorhandenen Hybridpappelbestände, vorstellen. In bedämmten Gewässerabschnitten wird eine Bepflanzung aus Dammschutzgründen jedoch nicht realisierbar sein.

Der Wasserverband Modaugebiet hat in den vergangenen Jahrzehnten bereits eine Reihe von Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt. Aus dem Maßnahmenprogramm ist nicht ersichtlich inwiefern bereits umgesetzte Maßnahmen angerechnet werden.

Mit Erstaunen haben wir deshalb auch zur Kenntnis genommen, dass bereits renaturierte Gewässerabschnitte, z.B. Modau in Darmstadt-Eberstadt, wieder als renaturierungsbedürftig in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden.

#### Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)

Im Verbandsgebiet wurden ca. 90 Wanderhindernisse identifiziert, die teils als bedingt passierbar bis unpassierbar eingestuft sind. Zunächst ist festzustellen, dass einzelne Wehranlagen aus dem ehemaligen Mühlen- bzw. Wasserkraftbetrieb nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Modaugebiet fallen. Oftmals sind die Wasserrechte zwar erloschen bzw. widerrufen, ein Rückbau der ins Gewässer eingebrachten Anlagen ist jedoch meist nicht erfolgt. Wir fordern deshalb die obere Wasserbehörde auf, durch nachwirkende Beseitigungsverfügungen den Rückbau bzw. Umbau dieser Anlagen zu veranlassen.

Der Verband ist grundsätzlich bestrebt sukzessive kleinere Querbauwerke und Wanderhindernisse kostengünstig im Rahmen der Gewässerunterhaltung um- bzw. rückzubauen. Dies läßt sich meist mit einfachen Mitteln bewerkstelligen, ohne dass hierdurch negative Auswirkungen auf das

Abflussregime zu befürchten sind. Diese Maßnahmen werden gemeinhin auch durch die Gewässeranlieger akzeptiert, da diese im Regelfall nicht mit Flächenverbrauch verbunden sind.

Zum Beerbach müssen wir feststellen, dass die hohe Anzahl von Wanderhindernissen von uns nicht nachvollzogen werden kann. Hier besteht aus unserer Sicht Aufklärungsbedarf.

Der Umbau größerer Querbauwerke, im Regelfall Sohlabstürze, Abflussaufteilungsbauwerke/ Wehranlagen und ggf. Hochwasserrückhaltebecken, kann nur nach eingehender Prüfung der Auswirkungen auf das Abflussregime und den Hochwasserschutz erfolgen.

Bei den Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, z.B. Ober-Ramstadt und Jugenheim müsste für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zwangsläufig der Dauerstau entfallen. Die Schaffung eines Bypasses zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit scheidet auf Grund der geringen Wasserführung, insbesondere in den Sommermonaten und der Örtlichkeit (Taleinschnitt) aus. Eine Umgestaltung müsste aber auch den Belangen der Bevölkerung auf Erholungs- und Freizeitnutzung sowie artenschutzrechtlichen Belangen, wie z.B. Krötenlaichgebiet und Lebensraum für Stillwasser gebundene Fledermauspopulation, Rechnung tragen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der finanzielle Aufwand zur Umgestaltung dieser Wanderhindernisse unter Kosten-Nutzen-Aspekten nicht vertretbar bzw. der Bevölkerung nicht vermittelbar ist.

#### Finanzierung

Zunächst müssen wir feststellen, dass die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes und der Maßnahmenprogramme generell unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung steht. Wir verweisen hierzu auf das Konnexitätsprinzip. Da die Finanzierung, wie bei den öffentlichen Präsentationen dargelegt, nach wie vor nicht sichergestellt ist, steht somit die gesamte umfassende und nachhaltige Projektabwicklung sowohl zeitlich als auch örtlich infrage.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung Strukturverbessernde Maßnahmen an den Fließgewässern durchzuführen. Eine Förderung solcher Kleinmaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist mit der bestehenden Finanzierungsrichtlinie nicht gegeben. Gleiches gilt für Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlungen, z.B. bei landwirtschaftlichem Nutzungsausfall, Brach-liegen-lassen des Uferstreifens oder bei Uferabbrüchen. Es wird vorgeschlagen diese Maßnahmen ebenfalls als förderfähig zu berücksichtigen.

Im Maßnahmenprogramm wird vorgeschlagen die Maßnahmenumsetzung verstärkt in Form von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu betreiben. Dazu ist anzumerken, dass die strukturelle Verbesserung an den Bachläufen mit den üblichen Bilanzierungsverfahren nur unzureichend erfasst wird. Dieses Verfahren ist ursprünglich für die Bewertung von flächigen Eingriffen in Natur und Landschaft erstellt worden und kann daher nur mit Einschränkungen auf die Bilanzierung von Renaturierungsmaßnahmen übertragen werden. Dies gilt im besonderen Maße für die Beseitigung von aufwendigen Wanderhindernissen wie Wehranlagen sowie für den Erwerb von Ufergrundstücken bzw. Uferrandstreifen, die anschließend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Auch haben wir die Erfahrung gemacht, dass auf Grund der hohen Grundstückspreise und der ausgeprägten Nutzungskonflikte in diesem dicht besiedelten Raum eine

Realisierung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen unter Kosten-Nutzen-Aspekten deutlich schwieriger umsetzbar sind als in anderen Regionen Hessens. Leider konnte aus diesem Grund mit der Ökoagentur Hessen bisher kein Projekt an den Verbandsgewässern realisiert werden.

Grundsätzlich muss auch festgestellt werden, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe, Abwasserabgabe und aus dem „Programm Naturnahe Gewässer“ nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist daher ggf. die Palette „kostendeckender Wasserdienstleistungen“ entsprechend zu erweitern.

#### Fristverlängerung

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes soll im ersten Bewirtschaftungszeitraum 2010 – 2015 erfolgen. Auf Grund der ungeklärten Finanzierung, aber auch im Hinblick auf die zeitraubenden Plan- und Genehmigungsverfahren, erscheint eine Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge im vorgegebenen Zeitraum nicht möglich. Wir beantragen deshalb bereits jetzt eine Fristverlängerung zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Modaugebiet bis zum Jahr 2027. Wir bitten Sie zudem die im Bewirtschaftungsplan definierten ausgesprochen ambitionierten Umweltziele nochmals kritisch zu hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
M ö h r l e  
Geschäftsführer